

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.



**In Gottes Gnaden
Friedrich Wilhelm Kö-
nig in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Ham-
merer und Churfürst / Souverainer Prinz
von Oranien, Neuchatel- und Vallengin, zu
Gelbern / Magdeburg / Cleve Jülich / Berge / Stettin / Pommer / der
Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu
Grosen Herzog / 16. 26.**

Jeber Getreuer : Nachdem Wir aus denen von zeit zu zeit
eingesandten Vorspann-Tabellen mit höchstem Mißfallen wahrgenom-
men / daß solche ohngeacht Unserer deshalb so vielfältig sonderlich unterm 1sten Marti
a: e: ergangenen Verordnungen nicht nach der dabey gegebenen deutlichen Vorschrift in
all'n conform weiter ganz accurat eingerichtet worden / sondern so gar von etlichen
Stambten etwas darab / von anderen hingegen was hinzugehan / da Sie jedoch nur
schlechterdings bey der gemacht'n Vorschrift hätten bleiben sollen :

Damit aber solchane zu allerhand Confusion anlass gebenden Unordnungen endlich
einmahl abgeholfen werden möge / und dann solchenthalb unterm 25ten Augusti und 15ten
Septembris jüngsthin fernere weit aus Unserm Hoflager scribiret und verordnet wor-
den / daß

1. Bey künftig etwa vorkommenden überbringung der Recruten allezeit / sowohl
der Nahme eines jeden Recruten / als auch des Regiments, worin'er er geboret / wie
nicht weniger des Officier oder Unter-Officiers, so selbigen escortiret / specifice in den Vor-
spann-Tabellen annotiret werden soll / wie dann auch
2. Niemanden / es seye wer es wolle / Vorspann außser der Route, worauf sein Fass
blos hin und zurück laufft / verabfolget werden muß / und zwar bey unabweibl'cher
Straffe von 5. Rthlr. Jungelichen
3. Falls ein oder anderer bey verlangenden Vorspann sich ungebührlich auführen/
und dadurch Pferde zu erpressen suchen wolte / soll ihm diese Unere Ordre vorzeiget wer-
den: Und wofern er sich wieder all'e Verhoffen daran nicht kehren wolte / habt Ihr solches
sofort anhero anzuzeigen: Da Wir dann zur gänglichen Abstellung solchane zur Beid'wer
ausf-

*Jürgen von Sötern
Worm 10^{ten} Oct. 1739.*

Unserer Unterthanen gereichenden Unweßens specialen Bericht davon nach Hofe abstat-
ten werden/ und wird alsdann dem befunden nach gewißlich ein scharfes Exempel statui-
ret werden;

Solches haben Wir Euch also hiedurch befehlet machen wollen / und halt Ihr Euch
nach dem deshalb an Euch untern gemelten 5ten Marti h: a: erzwungenen Befehl und
Vorſchriſt überall genau zu richten: Wiederhaltens diejenigen: so es an Vorſchriſtmäſſi-
ge Formirung und ordentlicher prompter Einſendung ſolcher ſpecial Vorſpann-Tabel-
len wider einmangeln laſſen/ eo ipſo und ohne zu beſſende Erlaſſung/ jedesmahl in 5. Nächſt-
Straffe verfallen ſeyn ſollen;

Und es Euch aber nunmehr noch deutlicher vorzumachen / und damit Ihr ja recht
faßlich möget/ wie die an Uns jährlich und Quartaiter einzukommende Vorſpann-Tabellen
eingerichtet werden müſſen;

So ordnen und wollen Wir / daß Ihr Euch ſchlechtthin bey denen Euch: gefertigten
4 Schemata bus halten ſollet/ mit dem ausdrücklichen und ernſtlichen beducen daß in der
Tabelle ſub No. 1.

In der erſten Colonne nicht allein der Name dererjenigen / ſo die Vorſpann bekom-
men / ſondern auch durch deren Titul exprimiret.

In der 2ten Colonne die data derer entweder aus Unſerm Hofflager / oder aber von Un-
ſerer Krieger- und Domänen-Cammer ertheilten gedruckten Paſſe inferiret / und

In der 3ten Colonne auf wie viel Pferde die Paſſe lautet geſetzt werden ſoll;
So dann ſie

In der 4ten Colonne der Ort / wohin die Vorſpann gericht / zu benennen und können.

In der 5ten Colonne allenfalls / wenn die Stationes celliren / die Stunden wie weit
der Ort / aus welchem die Vorſpannverfolget / von dem Ort / wohin ſie gericht / entlegen
ſpecificiret werden; Und muß

In der 6ten Colonne ſowohl die Anzahl der Pferde / welche würectlich geliefert wor-
den / als

In der 7ten Colonne das Amt oder die Jurisdiction / aus welchem die Vorſpann her-
gegeben befehlet werden;

In der 8ten Colonne ſie auch allemahl die Verriichtung / zu welchem Ende die
Vorſpann ertheilet worden / zu notiren.

Und in der 9ten Colonne bey jeder position der tag / an welchem die Vorſpann ge-
bracht werden / zu melden;

Endlich in der 10ten Colonne das Stunden-Geid nach dem Edict vom 1sten De-
cembri 1731. anzuzuerkennen;

Als und dergestalt muß es auch bey Anfertigung und Einrichtung derer anderen Ta-
bellen ſub Num: 2. 3. & 4 gehalten werden / und halt ihr in onderbe t dahin zu leben/
daß ihr die aus Unſerm Hofflager ertheilte Paſſe nicht mit Unſern Cabinets-Ordres
vermische / noch ſolchane Uniere Paſſe in der Tabelle ſub No. 2 mit aufführet / ſondern
ſolche gar leichtlich von einander zu unterſcheiden / und jene nemlich die Paſſe in allen ih-
ren umbränden weiklärlig verfaſſe / die aber nur kurze und von Unſerer Höchſten Be-
ſehl ſohn alline h: h: ſiezenhändig unterſchriebene Ordres ſind;

Wt:

Weslen Wir auch bey einigen Aemtern höchstnützlich anamerket / daß die ad requisition: m oder sonstn verabsolote Vorspann in der Tabelle sub No 3. aufgeführt worden / da doch solche in der Tabelle sub No. 4. gehört / so muß solches künftig nicht mehr geschehen;

Vornehmlich auch müset ihr die Vorspann nach den Tagen / an welchen selbige gebraucht worden / so wie solche nach der Reihe her folgen / in den Tabellen eintragen / welchen sonstn daber allerhand Unordnungen entstehen und das eine Quartal ins andere verwickelt wird / als welches hinführo äußersten Heitzes zu verhüten;

Solte auch et:wa in ein oder andern Amte oder Jurisdiction gar keine Vorspann verabroget seyn so ist es zwar nicht nötig nach denen Euch zugesertigten 4. sch matibus die ledige Tabellen einzuschicken sondern habt ihr solches nur gleich nach ablauf eines jeden Quartals oder Jahres zu berichten; wenn aber gleich nur einmahl Vorspann abzugeben worden / muß solche unter ihrer eigentlichen Nummer in einer ordentlichen Tabelle aufgeführt werden; Ferner / falls zuweilen nicht in allen 4. besonderen Tabellen aufschlagende Vorspann ertheilet werden / brauchet ihr gleichfalls von demn jeblen oder vielmehr cessirenden Nummern keine leere Tabellen einzuschicken / sondern solche nur in Eurem Bericht anzuzeigen;

Im übrigen wollen Wir über diese Unsere so klar und deutlich gemachte / wie nicht weniger vorher vielfältig dierhalb an Euch ergangene Verordnungen in allen Punkten striete gehalten wissen / und habt ihr demn zufolge jeder:et gleich nach den Ablauf eines jeden Quartals und Jahres Eure Vorspann:Tabellen nach dieser Vorschrift accurat einzurichten / und bey 5. Rthlr. Strafe ohne den geringsten Anstand andero einzuschicken / sonstn nicht nur die Brüchten so fort beygetrieben / sondern auch Contravenient dem Hofe Specialiter angezeigt werden soll; Seandt Euch mit den Gnaden gewogen: Begeben Ewe in Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer den 10. Octobris 1739.

An statt und von wegen Allerhöchstigl.
Seiner Königlichcn Majestät.

• Kochow. Kappard. Oelhaar. Schmis. Franck. Durham. Colberg. v. Kaeßfeld. D. Kappard.

H. v. Seinow

Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



In Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König

in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Kammerherr / und Churfürst / Souverainer Prinz von Brandenburg / Neuchatel- und Vallengin, zu Pommern / Stettin / Berghe / Stettin / Pommern / der Mark / auch in Schlesien / zu

Seldern
Lassube
Grosen

Lein
men / das
a: c: erga
all: n cont
Deambt
schlechterd

Dan
einmahl a
Septembr
den / das

der Nahm
nicht weni
spann. Tal

2. N
blos hin
Straffe vo

3. Sa
und dadurc
den: und n
sofort anhe



Wir aus denen von zeit zu zeit
en mit höchstem Mißfallen wahrgenom-
so vielfältig sonderlich unterm 15ten Martii
der dabey gegeben deutlichen Vorschrift in
richtet worden / sondern so gar von etlichen
gegen was hinzugethan / da Sie jedoch nur
t hätten bleiben sollen;

Infusion anlaß gebenden Unordnungen endlich
in solcher halb unterm 25ten Augusti und 15ten
dem Hoflager rescribiret und verordnet wor-

überbringung der Recruten allezeit / sowohl
des Regiments, worunter er geböret / wie
s, so selbigen escortiret / specificie in den Vor-
spann auch

Vorspann ausser der Route, worauf sein Fass
werden muß und zwar bey unabweibl cher

den Vorspann sich ungebührlich außübren /
/ soll ihm diese Unzere Ordre vorzeiget wer-
en daran nicht kehren wollt / habt Ihr solches
gänglichen Abstellung solchanden zur Beschwer
unse-

Stamm
Wohn